Provisorisches Reglement für die Plenar-Versammlungen der medizinischen Fakultät.

Contributors

Universität Wien. Medizinische Fakultät.

Publication/Creation

Vienna: C. Ueberreuter, [1847]

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/pcr2z7a6

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org Znoniformififub elnglummed

VIENNA, University, Faculty of wedicine

Schneller.

59542/19

Provisorisches Reglement

für die

Plenar - Versammlungen der medizinischen Fakultät.

(Laut Sitzungs-Protokollen vom 18. Mai, 8. Juni, 20. Juli, 10. August und 2. November 1846 durch einstimmigen Fakultätsbeschluss angenommen, und durch hohes Rggsdekret vom 7. April 1847, Z. 14268 genehmiget).

I. Bestimmung der Zeit und Zustellung der Programme.

§. 1. An jedem ersten Montage jeden Monats findet um 5 Uhr Nachmittags regelmässig eine Plenar-Versammlung der medizinischen Fakultät im Konsistorial-Saale der Universität statt.

Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so ist der nächstfolgende Montag, der kein Feiertag ist, dazu bestimmt.

§. 2. Sind zur Erledigung der für die Plenar-Versammlungen der medizinischen Fakultät bestimmten Gegenstände noch anderweitige Plenar - Versammlungen nöthig, so werden Tag und Stunde dazu durch Anschlag an der Thür des Sitzungssaales in der letzten Versammlung bekannt gegeben werden.

In der Regel fallen diese auf den 3. Montag des Monats.

§. 3. Die Programme zu jenen Plenar-Versammlungen, welche von obiger Tages-Ordnung abweichen, oder bei besonderer Veranlassung stattfinden, werden drei Tage vor der Sitzung allen einzelnen innerhalb der Polizei-Bezirke Wiens wohnenden Fakultäts-Mitgliedern zugestellt werden.

II. Nothwendige Anzahl zur Schlussfassung.

§. 4. Zur gültigen Schlussfassung müssen in einer Plenar-Versammlung wenigstens 40 Mitglieder gegenwärtig sein. Die Fälle, in denen eine grössere Anzahl von Mitgliedern zu einer gültigen Beschluss-Fassung erfordert wird, sind durch die Statuten festzusetzen.

III. Vom Vorsitzenden (Präses).

\$. 5. Der Vorsitzende eröffnet, und schliesst die Fakultäts-Versammlungen, hält die Ordnung in denselben aufrecht, achtet auf die Beobachtung der Statuten und des Reglements, zeigt die Frage an, über welche die Versammlung zu berathen hat, gewährt das Wort, ruft den sich von seinem Gegenstande entfernenden Redner auf denselben zurück und nöthigen Falls zur Ordnung, entzieht ihm unter Umständen (\$. 34 und 53) das Wort, reassumirt die Debatte, stellt die zur Abstimmung zu bringende Frage, macht das Resultat der Abstimmung bekannt, spricht die Beschlüsse der Fakultät in ihrem Namen aus, und wacht endlich darüber, dass keine überhaupt gesetzwidrigen oder insbesondere statutenwidrigen Beschlüsse gefasst werdeu.

\$. 6. Der Vorsitzende wird ferner am Schlusse einer jeden Sitzung die Gegenstände der künftigen Plenar-Versammlung auf Grundlage der Tagesordnung angeben.

§. 7. Zur Aufrechthaltung der Ordnung hat der Vorsitzende eine Glocke zur Hand, bei deren Ertönen die unterbrochene Stille sogleich wieder eintreten muss. Gegen Mitglieder, welche durch ein reglementwidriges Benehmen die Ruhe bei der Versammlung stören und dadurch den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende eine Rüge aussprechen und dieselbe nach Ermessen auch zu Protokoll geben (§. 50-52).

IV. Vom Dekane.

§. 8. Der Dekan als beständiger ordentlicher Referent der medizinischen Fakultät in Corporations-Angelegenheiten bringt die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände nach den Nummern des von ihm zu führenden Exhibiten-Protokolls zum Vortrage (§. 44) und verzeichnet die sowohl ausser der Sitzung als auch während derselben schriftlich an ihn gelangenden Anträge mit fortlaufenden Nummern in ein eigenes Register, welches bei der Plenar-Versammlung aufzuliegen hat, um dadurch die Tagesordnung in Evidenz zu halten (§. 57—59).

- §. 9. Als Referent muss es dem Dekane gestattet sein jedem Sprecher nach geendigtem Vortrage das ihm nöthig Scheinende zu erwiedern und den Antrag zum Schlusse der Debatte zu stellen.
- \$. 10. Der Dekan überwacht ferner die von der Fakultät zu ernennenden besondern Commissionen in ihrem Wirkungskreise, indem er von dem Gange ihrer Verhandlungen Einsicht nehmen und zu dem Behufe denselben beiwohnen und sich ihre Protokolle vorlegen lassen kann (\$. 23 und 26).

Er wird durch den Notar über diese Commissionen ein eigenes Register führen lassen.

V. Vom Notar.

- §. 11. Der Notar hat bei den Fakultäts-Versammlungen die Geschäfte eines Sekretärs zu besorgen, als solcher das Sitzungs-Protokoll und das Protokoll der Beschlüsse zu führen und letzteres zu verlesen, im besonderen Auftrage des Vorsitzenden oder des Dekans die zur Vorlesung bestimmten Stücke abzulesen, den Dekan bei Führung des Registers der Tagesordnung zu unterstützen und überhaupt alle jene Geschäfte zu besorgen, die ihm das Reglement zuweisen wird. (§. 27, 31, 33, 69, 80, 85, 86, 89—92.)
- §. 12. Im Uebrigen hat sich der Notar, wenn er als Fakultäts Mitglied eine Meinung auszusprechen, über Gegenstände seiner Amtsführung eine Auskunft geben oder einen Antrag stellen will, gleich allen andern Fakultäts-Mitgliedern das Wort vom Vorsitzenden zu erbitten und nicht eher zu sprechen, als bis ihm nach der Reihe das Wort gewährt wird. Nur auf den Fall, dass ein Mitglied, welches das

Wort hat, eine zur Aufklärung der Verhandlung gehörige Frage an den Notar stellt, gestattet ihm der Vorsitzende zur Beantwortung dieser Frage auch ausser der Reihe das Wort. Es hat sich der Notar dabei jedoch streng in den Grenzen der Beantwortung dieser Frage zu halten und jedes nähere Eingehen auf die Verhandlung selbst in so lange zu vermeiden, bis ihn die Ordnung zum Sprechen selbst trifft, widrigenfalls er vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen werden müsste,

\$. 13. Sollte irgend ein Gegenstand vom Präses, vom Dekane oder von der Fakultät selbst dem Notar zum Referate zugewiesen werden, so steht es für diesen Gegenstand ihm, wie jedem andern Referenten und Antragsteller zu, jedem Sprecher unmittelbar, nachdem dieser geendet hat, das Nöthige zu erwiedern und allen Rednern am Schlusse der Debatte zu repliziren.

Uebrigens soll es dem Notar freistehen sich mit Genehmigung des Vorsitzenden bei den während der Sitzung zu besorgenden Geschäften von einem oder mehreren Fakultäts-Mitgliedern unter seiner Verantwortung unterstützen zu lassen.

VI. Von den Protokolls-Censoren und den Skrutatoren,

- §. 14. Zur Kontrolle der Protokollführung werden 4
 Censoren und 4 Ersatzmänner derselben bestehen, welche
 den Notar bei Abfassung der Protokolle unterstützen und
 kontrolliren.
- S. 15. Die Kontrolle der Abstimmungen übernehmen 4 Skrutatoren und 4 Ersatzmänner derselben, denen es zugleich obliegt, das Verzeichniss der anwesenden Mitglieder durch die Pedelle führen zu lassen und die Anzahl der Gegenwärtigen im Verlaufe der Sitzung möglichst in Evidenz zu halten, ferner die vom Vorsitzenden das Wort verlangenden Mitglieder in der Ordnung, in der sie dasselbe begehren, auf einem eigenen Bogen vorzumerken.
- §. 16. Drei Censoren und drei Skrutatoren mit ihren 6 Ersatzmännern werden von der Fakulät gewählt, ein Cen-

sor und ein Skrutator mit ihren Ersatzmännern vom Präses ernannt.

- §. 17. Wahl und Ernennung der Censoren und Skrutatoren mit ihren Ersatzmännern erfolgt nur auf Ein Jahr und es sind dieselben immer bei Ablauf des Dekanats-Jahres und bezüglich vor der Wahl des Vice-Dekans zu erneuern; jedoch können die Austretenden immer wieder gewählt oder ernannt werden.
- §. 18. Kein Mitglied kann zur Annahme einer solchen auf dasselbe fallende Wahl oder Ernennung gezwungen werden, sedoch steht es von dem Eifer der Fakultäts-Mitglieder zu erwarten, dass sie sich ohne dringende Nothwendigkeit nicht der auf sie gefallenen Wahl oder Ernennung entziehen, sondern sich durch Uebernahme dieser wichtigen und schwierigen Funktionen den Dank der Fakultät verdienen werden.
- §. 19. Die Ersatzmänner haben nur im Abgange ihrer Vormänner oder bei gänzlicher Verhinderung derselben und nicht ohne vorläufige Anzeige an den Dekan und durch diesen an die Fakultät die Funktion der Censoren und Skrutatoren zu übernehmen.

VII. Von den Comités.

- §. 20. Es steht der Fakultät frei in ihren Plenar-Versammlungen zur Führung der laufenden Geschäfte einen Jahres - Ausschuss und zur Bearbeitung und Begutachtung besonderer Corporations- oder anderer den Plenar-Versammlungen zugewiesener Gegenstände besondere Comités zu ernennen.
- §. 21. Der Jahres Ausschuss besteht aus 18 von der Fakultät gewählten Mitgliedern und 6 Ersatzmännern. An seinen Versammlungen können Präses und Dekan jederzeit Antheil nehmen, ohne jedoch zu votiren. Der Jahres-Ausschuss ist jedes Dekanatsjahr zu erneuern. Der Wirkungskreis desselben wird durch eine besondere Instruktion geregelt. Derselbe referirt an die Plenar-Versammlungen, wird jedoch seine fertigen Referate dem Präses und dem Dekan vorlegen und sie zwei Tage vor der Sitzung, in welcher er referirt, beim Notar zur Einsicht der Fakultäts-Mitglieder

auflegen. Der erste gewählte Jahres-Ausschuss hat sich seine Instruktion selbst zu entwerfen.

- §. 22. Der Jahres Ausschuss, so wie jedes Comité wählt sich einen Obmann und Sekretär sammt deren Stellvertreter. Der Obmann der Comités hat nach genommener Rücksprache mit den andern Mitgliedern die Stunde der Zusammenkunft zu bestimmen und dieselbe dem Dekan anzuzeigen. Er leitet die Verhandlungen selbst in dem Falle, wenn Präses und Dekan ihnen beiwohnen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 2 Dritttheilen der Mitglieder nothwendig. Die austretenden Mitglieder sind immer wieder wählbar
- §. 23. Solche Comités werden aus der freien Wahl der Fakultät hervorgehen und durch einen schriftlichen, den gewählten Mitgliedern spätestens drei Tage nach der Sitzung mitzutheilenden Dekanats-Bescheid ihr Mandat erhalten, in welchem Zeit und Ort ihres ersten Zusammentretens behufs ihrer Constituirung bezeichnet sein wird.
- §. 24. Da jedes Comité nur für bestimmte Arbeiten gewählt und Keinem mehr als Ein Auftrag zugewiesen werden wird, so haben sich dieselben nach Vollziehung ihres speciellen Mandates sofort aufzulösen.
- §. 25. Die Comités werden über ihre Verhandlungen ein abgesondertes Protokoll führen und sich zum Behufe eines geregelten Vorganges einen Vorsitzer und einen Protokollführer aus ihrer Mitte bestimmen. Die Wahl des Vorsitzers und der Referenten bei den Plenar-Versammlungen geschieht durch geheime Abstimmung. Die Vertheilung ihrer Arbeiten wird dem gemeinsamen Uebereinkommen überlassen.
- S. 26. Dem Dekane steht es zu jeder Zeit frei von den Verhandlungen solcher Comités Einsicht zu nehmen. Er wird darüber wachen, dass die Comités weder die Beendigung ihrer Arbeiten zu weit hinausziehen noch ihr Mandat überschreiten. Zeit und Ort der Sitzungen bleibt dem Uebereinkommen der gewählten Mitglieder überlassen. Die Protokolle der Comités sind beim Notar zu deponiren und gehören zu den Akten der Fakultät.
- \$. 27. Ueber alle in Aktivität stehenden Comités wird der Dekan durch den Notar, welcher wirkliches Mitglied aller

Comités ist, ein besonderes Register führen lassen, in diesem werden nebst Anführung des Fakultätsbeschlusses, durch welchen das Comité berufen wurde, die Namen der Mitglieder in der Ordnung ersichtlich gemacht sein, welche das Scrutinium ergab und das Datum der Plenar-Versammlung, in der sich das Comité ihres Auftrages entledigt hat, angemerkt werden.

§. 28. Ein und dasselbe Mitglied kann zugleich in mehrere Comités gewählt werden.

VIII. Ordnung der Verhandlungen.

- §. 29. Ist die Versammlung zu der auf der Einladung bezeichneten Stunde in beschlussfähiger Anzahl beisammen und hat der Pedell den Skrutatoren das Verzeichniss der Anwesenden, welches während der Sitzung fortwährend zu kompletiren ist, übergeben, so macht der Notar dem Vorsitzenden hiervon die Anzeige, worauf dieser die Sitzung mit Bezeichnung aller für dieselbe zum Vortrage bestimmten Gegenstände eröffnet.
- §. 30. Die Gegenstände der Sitzung sind in folgender Ordnung vorzunehmen:
 - 1. Die Aufnahme neuer Mitglieder (§. 31 und 33).
- 2. Verlesung des Entwurfes für das Protokoll der Beschlüsse (§. 33 und 90-92).
- 3. Rectifizirung und Unterfertigung desselben, dann des Sitzungs-Protokolles der nächstletzten Sitzung (§. 34, 37 und 85-89).
- 4. Ankündigung der am Schlusse vorzunehmenden Wahlen, Rechnungslegungen, Stipendienverleihungen etc. (§. 38, 39).
 - 5. Referat des Dekans (§. 40-42).
- 6. Die übrigen Gegenstände nach der Tagesordnung (§. 43 u. 44).

IX. Von der Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 31. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder werden die Namen, das Datum und der Ort ihrer Diplomirung und der allenfalls vorgekommenen Repetitionsakte vom Notar verlesen und dabei bemerkt, dass ihre Aufnahmstitel zur Einsicht der Fakultät bereit liegen. Die Skrutatoren haben dieselben zu prüfen.

- §. 32. Wird weder von den Skrutatoren, noch sonst von einem der anwesenden Mitglieder gegen ihre Aufnahme eine nach den Gesetzen nur aus einem mangelnden Rechtstitel herzuleitende Einrede erhoben, so wird zu ihrer Aufnahme in der hergebrachten Weise geschritten, wobei vom Dekane ihnen ausdrücklich bemerkt werden wird, dass sie in Gemässheit eines alten Herkommens für diese Versammlung den Sitz, aber erst für die nächste Versammlung das Stimmrecht erlangen.
- X. Verlesung des Entwurfs für das Protokoll der Beschlüsse, Richtigstellung und Unterfertigung desselben und des Sitzungs-Protokolles der nächst letzten Versammlung.
- § 33. Unmittelbar nach der Aufnahme neuer Mitglieder, und wenn eine solche nicht stattfindet, unmittelbar nach der Eröffnung der Versammlung wird der Vorsitzende dem Notar die Verlesung des Entwurfes für das Protokoll der Beschlüsse (§ 91) der nächstletzten Sitzung auftragen und nach beendigter Verlesung diejenigen Fakultäts-Mitglieder, welche bezüglich desselben oder bezüglich der Fassung des auf die sub § 89 angegebene Weise zur Einsicht bereit liegenden Sitzungs-Protokolls eine Bemerkung oder Einrede zu machen haben, auffordern das Wort zu begehren und es ihnen in der Reihe, in der sie sich meldeten, gewähren.
- §. 34. Die Protokolls-Bemerkungen haben sich jedoch streng in den Grenzen der Darstellung des Herganges und der Beschlussfassung bei der letzten Sitzung zu halten. In keinem Falle kann es gestattet sein, dabei eine Debatte wieder aufzunehmen oder bereits gefasste Beschlüsse wieder in Frage zu stellen. Zuwiderhandelnden wird der Vorsitzende das Wort entziehen.
- §. 35. Mitgliedern, die bei der letzten Siztung nicht zugegen waren, ist in keinem Falle gestattet, über das Protokoll mitzusprechen.

- §. 36. Werden gegen die Protokolle keine Einwendungen gemacht, so werden dieselben vom Vorsitzenden und dem Dekane mit Hinzufügung des Datums der Unterschrift unterzeichnet. Das Sitzungs-Protokoll ist hierauf als ein authentisches Instrument der Fakultäts-Verhandlungen anzusehen.
- §. 37. Werden jedoch gegen die Protokolle Einwendungen gemacht, so müssen sofort diese berathen, durch Abstimmung entschieden, die sich ergebenden Abänderungen sogleich eingetragen und dann erst die Richtigkeit bestätigt werden.

XI. Von den Wahlen, Rechnungslegungen etc.

- §. 38. Bei allen Versammlungen haben die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen, Rechnungslegungen, Stipendien-Verleihungen u. s. w. vor allen andern Gegenständen der Tagesordnung die Präferenz.
- §. 39. Ueber die Modalität der Wahlen ist theils durch statutarische Bestimmungen, theils durch die in dem Reglement angegebene Abstimmungsnorm vorgekehrt (§. 75 und 76, 80—83).

XII. Vom Referate des Dekans.

- §. 40. In jeder Versammlung, unmittelbar nach Unterfertigung des Protokolls, wird der Dekan die von ihm als ordentlichem Referenten der Fakultät mitzutheilenden Gegenstände nach den fortlaufenden Nummern des von ihm geführten Exhibiten-Protokolles zum Vortrage bringen.
- §. 41. Hiebei werden die von den Behörden eingelangten und zur Kenntniss der Fakultät zu bringenden Verordnungen und Mittheilungen, besonders, wenn sie bereits in den medizinischen Jahrbüchern durch den Druck bekannt gemacht sein sollten und keinen Gegenstand einer weiteren Verhandlung ausmachen, nur in summarischer Kürze mitgetheilt. Erlässe jedoch, welche sich auf die Fakultät als Corporation beziehen, sind in Extenso vorzulesen.
- §. 42. Ueber Gegenstände, welche die Fakultät als obersten Kunstverständigen für Medizinal-Angelegenheiten

betreffen, und die von besondern Commissionen begutachtet werden, ist ein abgesondertes Verzeichniss auf den Tisch zu legen und unter den Mitgliedern zur Zirkulation zu bringen. In diesem Verzeichnisse werden alle Stücke und auch deren Erledigung aufgeführt sein, deren Geheimhaltung nicht etwa geboten ist oder besonders räthlich erscheint.

XIII. Von der weitern Tagesordnung.

- §. 43. Nach dem Referate des Dekans bilden die Anträge des Präses und Dekans, die, dringende Fälle abgerechnet, auf dem Programme zur Versammlung bezeichnet sein werden, hierauf die Berichte der allenfalls aufgestellten Comités und die Anträge der einzelnen Mitglieder nach der fortlaufenden Nummer, mit welcher dieselben vom Dekane in einem eigenen Register verzeichnet sind, den Gegenstand der Tagesordnung.
- §. 44. Von der aus dem Register der Tagesordnung ersichtlichen Reihenfolge kann nur auf den Vorschlag des Vorsitzenden oder des Antragstellers selbst und in beiden Fällen nur durch einen Majoritäts-Beschluss abgegangen werden, Jeder gegen die Tagesordnung entstehende Zweifel wird durch Entscheidung der Majorität beseitigt.

XIV. Ordnung für das Reden.

- §. 45. Kein Mitglied darf reden ohne vorher vom Vorsitzenden das Wort begehrt und erhalten zu haben; dasselbe hat stehend zu sprechen.
- \$.46. Man verlangt das Wort mit der Formel: ,,N. N. bittet um das Wort. Jedes solche Verlangen wird von den Skrutatoren auf einen besondern, zur Einsicht des Vorsitzenden bereit gehaltenen Bogen vorgemerkt.
- §. 47. Der Vorsitzende ertheilt das Wort in der Ordnung, in welcher die Sprecher auf dem Bogen vorgemerkt sind, mit der Formel "N. N. hat das Wort."
- §. 48. Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen, so wird es ihnen der Vorsitzende nach dem dakultäts-Senium ertheilen, welches die Skrutatoren aus Fem vor ihnen liegenden Verzeichnisse zu ermitteln haben.

S. 49. Derjenige, welcher das Wort hat, darf während der Rede von keinem andern Mitgliede unterbrochen, weder durch Beifalls- noch durch Missfallensbezeigungen gestört werden.

Das Verlangen um's Wort ist stets zulässig und gilt nicht als Störung.

- §. 50. Wer den Redner stört, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen. Wiederholte Störungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes auch durch Majoritäts-Beschluss gerügt und eine wiederholte Rüge kann auch in dem Protokolle bemerkt werden.
- §. 51. Wenn der Sprecher sich von der Frage entfernt, wird er vom Vorsitzenden auf sie zurückgerufen.
- §. 52. Wenn der Sprecher die Achtung gegen die Fakultät verletzt oder sich Persönlichkeiten erlaubt, wird er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Sollte der Vorsitzende dieses oder die in den vorgehenden zwei Paragraphen bezeichnete Mahnung unterlassen, so kann er von jedem Mitgliede daran erinnert werden.
- §. 53. Rückfälligen kann der Vorsitzende das Wort entziehen und sie haben so lange zu schweigen, bis sie sich wieder zum Sprechen gemeldet und das Wort erhalten haben.
- §. 54. Jedem Sprecher ist es gestattet, den Inhalt seiner Rede schriftlich in das Protokoll abzugeben.
- §. 55. Ebenso muss es jedem Mitgliede, in jedem Zeitraume der Sitzung gestattet sein, nachdem es sich vorher das Wort erbeten und dasselbe erhalten hat, einen Protest zu Protokoll zu diktiren.

XV. Von den Anträgen.

- §. 56. Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag zu stellen und zu diesem Behufe das Wort zu verlangen.
- §. 57. Wenn ein Antrag sich auf einen Gegenstand bezieht, der nicht in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der Tagesordnung steht, so ist derselbe schriftlich bei dem Dekane mit einer kurzen Begründung anzumelden, um von diesem auf die Tagesordnung gebracht zu werden.
- §. 58. Dergleichen Anträge können sowohl in als ausser der Sitzung dem Dekane übergeben werden, und

sind, mit einer fortlaufenden Nummer versehen, in das Register der Tagesordnung einzutragen.

- §. 59. Der Dekan wird die Fakultät von allen in der Zwischenzeit von einer zur andern Sitzung an ihn gelangenden Anmeldungen zu Anträgen in Kenntniss setzen.
- §. 60. Wenn ein Antrag an die Tagesordnung kommt, so wird der Vorsitzende den Antragsteller zur Entwicklung seiner Motion aufrufen, worauf der Vorsitzende sogleich abstimmen lässt, ob der Gegenstand in Berathung zu ziehen ist oder nicht.
- §. 61. Fällt die Abstimmung bejahend aus, so wird zum zweiten Mal abgestimmt, ob die Debatte unmittelbar zu eröffnen ist, ob der Gegenstand an den Jahresausschuss ein besonderes Comité oder unter Umständen auch an ein einzelnes Mitglied zum Referat zu verweisen und somit zu vertagen ist.
- \$. 62. Wird für eine unmittelbare Vornahme der Debatte entschieden, oder kommt die vertagte Debatte an die Reihe, so gewährt der Vorsitzende den Mitgliedern, die über den Antrag sprechen wollen und sich zu diesem Behufe in oder ausser der Sitzung gemeldet haben, das Wort, wobei es dem Antragssteller, der hier die Stelle des Referenten übernimmt, freisteht, jedem Redner das ihm nöthig Scheinende sogleich zu erwiedern und wenn alle gesprochen haben, noch einmal zu repliziren, worauf der Vorsitzende die Debatte reassumirt und die Endabstimmung anordnet.
- \$.63. Auf den Fall, dass die Entscheidung über die Vornahme eines Antrages bejahend ausfällt und sich bei der unmittelbar angeordneten oder vertagten Debatte Niemand zum Sprechen meldet, kann auch ohne vorausgegangene Erörterung die Endabstimmung sogleich erfolgen.
- §. 64. Auf den Fall, dass die Fakultät die vorläufige Begutachtung eines Antrages dem Jahrausschuss, einem besondern Comité oder einem besondern Referenten zuweist, wird, wenn das Gutachten derselben gegen den Antrag lautet, unmittelbar nach Abgabe desselben, dem Antragssteller eine Replik gestattet sein, worauf die Fakultät entscheidet, ob zu einer weitern Debatte oder zur sofortigen Abstimmung über den Antrag zu schreiten ist.

- \$. 65. Ist das Comité für den Antrag, so wird auf die Abgabe ihres Gutachtens sogleich entschieden, ob eine Debatte statt finden oder die Endabstimmung ohne Debatte vorgenommen werden soll.
- § 66. Werden von der Fakultät zur Ausarbeitung besonderer Gegenstände Comités ernannt, so wird der vom Comité gewählte Referent im Namen desselben das Angenommene vortragen und die Stelle des Antragstellers übernehmen. Die andern Comité-Mitglieder haben sich in diesem und in jedem andern Falle gleich andern Fakultäts-Mitgliedern, die nicht in dem Comité waren, zu benehmen und behalten die volle Freiheit ihres Votums auch gegen dasjenige, wofür das Comité in Mehrheit beschlossen hat.

XVI. Von der Art die Fragen zur Abstimmung zu stellen.

- §. 67. Wenn die Diskussion geschlossen und reassumirt worden ist, trägt der Vorsitzende die aus den Anträgen zu stellenden Fragepunkte so kurz und bestimmt vor, dass über dieselben mit einer einfachen Bejahung oder Verneinung abgestimmt werden kann.
- §. 68. Jeder Antragsteller hat das Recht zu verlangen, dass sein Antrag, wenn er schon frageweise in der Art gestellt worden ist, mit den Worten seiner eigenen Fragestellung zur Abstimmung gebracht werde.
- §. 69. Die zur Abstimmung zu bringende Frage ist sogleich in das Protokoll zu setzen und wenn keinerlei Einwendung gegen ihre Fassung mehr erhoben wird, unmittelbar vor der Abstimmung von dem Notar aus dem Protokolle noch einmal vorzulesen.
- §. 70. Ueber jeden Antrag, so wie auch über jeden einzelnen selbstständig aufzufassenden Artikel eines Antrages ist besonders abzustimmen.
- §. 71. Werden bei der Erörterung eines Antrages über denselben Gegenstand zugleich andere Anträge in Vorschlag gebracht, welche den ursprünglichen Antrag modifiziren, so ist auch über diese Anträge abgesondert abzustimmen und zwar falls nicht durch einen eigenen Beschluss eine andere Ordnung beliebt wird, in der Ordnung, dass zuerst jene

Anträge, welche präjudicieller Natur sind und dann erst die Anträge in der Hauptsache in jener Reihenfolge, in der sie gemacht wurden, zur Abstimmung kommen.

In keinem Falle ist eine gleichzeitige Abstimmung über

mehrere Anträge gestattet.

§. 72. Jedem Mitgliede steht es frei, die Theilung einer Frage zu verlangen.

XVII. Von der Art der Abstimmung und des Skrutins.

- §. 73. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben mit Probe und Gegenprobe. Das Resultat ist nach der Zählung der Skrutatoren durch den Vorsitzenden auszusprechen.
- §. 74. Bleibt aber die Abstimmung zweiselhaft oder verlangen es auch nur 12 Mitglieder, so ist durch Kugelung zu votiren.
- \$. 75. Wahlen, so wie überhaupt alle Abstimmungen, die unmittelbar auf Personen Bezug haben, sind durch geheimes Skrutin vorzunehmen.
- \$. 76. Stimmzettel bei Wahlen müssen die Persönlichkeit des zu Wählenden hinreichend genau bezeichnen, widrigenfalls die zweifelhaften Vota nicht gezählt würden. Wird eine grössere Zahl als die festgesetzte im Stimmzettel bezeichnet, so fallen die letztgenannten bis auf diese Zahl weg.
- §. 77. Da es ohnehin jedem Mitgliede gestattet ist, während der Debatte über jeden zur Abstimmung kommenden Gegenstand seine Meinung frei auszusprechen, so können bei der Abstimmung motivirte Vota in keinem Falle gestattet werden.
- §. 78. Zum Behufe der Kugelung erhältjedes Mitglied, nachdem es von dem Notar namentlich aufgerufen ist, von diesem zwei Kugeln, eine weisse und eine schwarze, tritt mit diesen vor den Tisch der Skrutatoren, wo es eine dieser Kugeln in die bereit stehende Abstimmungs-Urne, die andere in die zur Kontrolle dienende Urne legt.
- §. 79. Die weissen Kugeln in der vor den Skrutatoren stehenden Abstimmungs-Urne bejahen, die schwarzen

verneinen. Die Abstimmungs-Urne ist von weisser Farbe, die Controlls-Urne von schwarzer.

§. 80. Bei der Abgabe von Stimmzetteln, durch welche vorzugsweise die Wahlen vollzogen werden, überreicht das von dem Notar aufgerufene Mitglied seinen Zettel an den Vorsitzenden. Dieser legt ihn in eine Urne, welche er, wenn alle Zettel abgegeben sind, sofort an die Skrutatoren gelangen lässt.

§. 81. Bei Wahlen, welche in einer Versammlung beschlossen worden und erst in der nächsten stattfinden, können die Stimmzettel auch unmittelbar nach dem Eintritte der Fakultäts-Mitglieder in den Sitzungssaal in die vor den Skrutatoren stehende Urne abgegeben werden.

Die Skrutatoren werden zu diesem Behufe ein Verzeichniss der stimmfähigen Mitglieder haben, um die Namen Derjenigen zu bezeichnen, welche ihre Wahlzettel bereits abgegeben haben und etwaige Wahlzettel von Mitgliedern, welche nicht stimmfähig sind, zurückweisen zu können.

§. 82. Die Zählung der Stimmen wird unter unmittelbarer Aufsicht des Vorsitzenden und Dekans von den Skrutatoren bewerkstelligt, die von ihnen gefundene Ziffer vom Vorsitzenden ausgesprochen und im Protokolle angemerkt.

Auf Beschluss der Fakultät kann die Zählung der Stimmen auch ausser der Plenar-Versammlung stattfinden. Zu diesem Behufe sind sämmtliche Stimmzettel von den Skrutatoren versiegelt dem Dekan zu übergeben.

Derselbe bestimmt Tag und Stunde des Skrutiniums, das unter seinem Vorsitze von den Skrutatoren vorzunehmen ist, wobei etwaige Zweifel durch Majoritätsbeschluss zu beseitigen sind. Es bleibt jedem Fakultätsmitgliede unverwehrt, solchen Skrutinien als Zeuge beizuwohnen.

Ein von dem Dekan und den Skrutatoren unterzeichnetes Dokument über das Resultat des Skrutiniums ist authentisch und dienet als Grundlage zur schriftlichen Verständigung der Gewählten durch den Dekan, ist endlich dem betreffenden Sitzungs-Protokoll beizulegen.

§. 83. Bei jeder Abstimmung ist die relative Stimmenmehrheit entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet
das Votum des Vorsitzenden, der sich desshalb ausser dem
Falle von Stimmengleichheit des Votirens enthält.

§. 84. Nur anwesende Mitglieder sind stimmfähig, doch soll es Mitgliedern, die verhindert sind in der Versammlung zu erscheinen, gestattet sein, durch ein anderes Mitglied, welches hierzu das Wort zu begehren hat, ihre schriftliche Meinung über einen Gegenstand ablesen zu lassen. Bei der Abstimmung selbst hat jedoch eine solche Meinung in keinem Falle als Votum mitzuzählen.

XVIII. Von den Protokollen.

- §. 85. Der Notar verfasst noch während der Sitzung das Koncept des Sitzungs - Protokolles und wird dabei von den Protokolls-Censoren unterstützt und kontrollirt.
- \$. 86. In dem Zwischenraume von einer Sitzung zur andern und zwar längstens binnen den ersten acht Tagen nach der Sitzung wird in einer Conferenz zwischen Notar und Protokolls-Censoren das Sitzungs-Protokoll redigirt und rektifizirt; entsteht über die Abfassung einer Stelle desselben ein Zweifel, so entscheiden die Konferenz-Mitglieder durch Stimmenmehrheit.
- §. 87. Das Protokoll muss neben einer genauen Darstellung der Sitzung die gestellten Anträge, ihre Begründung, das Resultat der Abstimmungen und die aus denselben hervorgehenden Fakultäts-Beschlüsse in möglichster Treue enthalten.
- §. 88. Das Verzeichniss der Anwesenden, die auf den Tisch gelegten Entwürfe, die eingelegten Proteste etc., sind dem Sitzungs-Protokolle in der bei den Gerichts-Behörden üblichen Form beizuschliessen.
- §. 89. Damit jedes Fakultäts Mitglied von der richtigen Abfassung des Sitzungs-Protokolles sich zu überzeugen und allfällige Bemerkungen vorzubringen im Stande sei, wird das Sitzungs-Protokoll durch 3 Tage vor der Versammlung in der Wohnung des Notars von 10 bis 12 Uhr Vormittags zur Einsicht bereit liegen, sodann aber, nachdem gegen dasselbe erhobene Einwendungen in einer vom Notar und den Protokolls Censoren am letzten Tage vor der Sitzung abzuhaltenden Conferenz ordnungsmässig beseitigt sind, von diesen unterfertigt.

- §. 90. Aus dem Sitzungs-Protokolle hat der Notar unter Mitwirkung der Protokolls-Censoren die Gegenstände der Verhandlung kurz bezeichnet, dann die Fakultäts-Beschlüsse genau mit den Worten, mit welchen sie in dem Sitzungs-Protokolle vorkommen, auf einem eigenen Bogen zu verzeichnen und denselben bei der nächsten Fakultäts-Versammlung vorzulesen.
- §. 91. Bald nach jeder Plenar-Versammlung werden vom Notar die Fakultäts Beschlüsse aus obigem vorgelesenen und richtig gestellten Entwurfe in ein eigenes Buch, welches den Namen des Protokolls der Beschlüsse führen wird, eingetragen.

In dieses Buch wird vorerst das Datum der Sitzung und der Name des Vorsitzenden eingetragen, darauf aber die einzelnen Beschlüsse mit der Formel: "die Fakultät beschliesst durch Majorität oder mit Stimmen-Einhelligkeit" in der Ordnung, in der sie gefasst worden sind, eingezeichnet. Die Namen Derjenigen, auf deren Antrag ein Beschluss gefasst wurde, so wie die Anzahl der Stimmen, bleiben aus dem Sitzungs-Protokolle ersichtlich, und sind im Protokolle der Beschlüsse nicht zu bemerken.

Die Richtigkeit des Protokolls der Beschlüsse wird von den Protokolls-Censoren kontrollirt und vom Notar und den Censoren durch ihre Unterschrift nach jeder solchen Einzeichnung bestätigt, welche ebenfalls vom Präses und vom Dekan unterfertigt wird, worauf es als ein authentisches Instrument der Fakultäts Beschlüsse anzusehen ist.

- §. 92. Sollte sich zwischen der in den Sitzungs-Protokollen bemerkten und zwischen der im Protokoll der Beschlüsse enthaltenen Beschlüssfassung je eine Abweichung ergeben, so ist der Text des Protokolls der Beschlüsse als der authentische anzusehen und unter Mitwirkung der Protokolls-Censoren in das Sitzungs-Protokoll als Rektifikation einzutragen.
- §. 93. Das Protokoll der Beschlüsse hat beim Notar zur Einsicht der Fakultäts-Mitglieder stets bereit zu liegen, während der Sitzung liegt dasselbe auf dem Tisch.

XIX. Vom Schlusse der Sitzungen.

S. 94. Der Schluss der Sitzung ist vom Präses deutlich anzuzeigen und tritt in der Regel nicht früher ein, als bis die Verhandlungen, die auf der Tagesordnung standen und vom Vorsitzenden bei Eröffnung der Sitzung angezeigt wurden, erschöpft sind.

§. 95 Der Vorsitzende beantragt die Vertagung der Sitzung, diese kann jedoch nur durch Majoritäts-Beschluss verfügt werden. Jedes Mitglied hat gleichfalls das Recht die

Vertagung der Sitzung zu beantragen.

Hebt der Vorsitzende die Sitzung gegen den Majoritätsbeschluss auf, so wird er den Grund dazu zu Protokoll diktiren und jedem Mitgliede gestatten einen etwaigen Protest dagegen dem Protokolle beizulegen.

§. 96. Nachdem der Vorsitzende die Sitzung ordnungsmässig für geschlossen erklärt hat, wird keinerlei weitere Verhandlung mehr statt finden und ist jede Besprechung der Fakultäts Angelegenheiten im Versammlungs-Saale zu vermeiden.

XX. Von den Abänderungen und Ergänzungen des Reglements.

- §. 97. Alle Bestimmungen dieses von der Fakultät durch Majoritäts-Beschlüsse angenommenen Reglements sind so lange gültig und für alle Mitglieder verbindlich, bis sie nicht durch einen neuen Beschluss modificirt oder aufgehoben werden.
- §. 98. Die Bestimmungen dieses Reglements können für die Berathung der Statuten nicht präjudicirlich sein, und alle Verfügungen desselben, die mit einem von der Fakultät noch zu beschliessenden Statut im Widerspruch gefunden werden, sind als nicht vorhanden zu betrachten.
- \$. 99. Bis die neuen Statuten in Wirksamkeit treten, können Abänderungen dieses Reglements nur auf den Antrag dreier Mitglieder und nicht früher, als bis die vorgeschlagenen Abänderungen von einem von der Fakultät zu wählenden Comité begutachtet sein werden, berathen und beschlossen werden.

§. 100. Erläuterungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen des Reglements können jederzeit von der Fakultät durch Majoritäts-Beschluss verfügt werden.

§. 101. Jedes Fakultäts-Mitglied erhält einen Abdruck dieses Reglements, sobald es von der Fakultät beschlossen

sein wird.

Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen, welche die Fakultät von Zeit zu Zeit beschliessen könnte, sind in besonderen Nachträgen zusammenzufassen.

§. 102. Nach der definitiven Genehmigung der Statuten wird sofort eine neue, mit den Statuten in Einklang zu bringende Redaktion dieses Reglements vom Dekan beantragt, von einem Fakultäts-Comité verfasst und von der Fakultät berathen und beschlossen werden.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

- 151 confermio despisamente d'impresenzamentalista con l'esp

Lakist datch Majoritans-Baschmals verifigt words



